

**Bezirksregierung Arnsberg**  
**Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung**  
**- Flurbereinigungsbehörde -**

59494 Soest, den 14.09.2009  
Stiftstraße 53  
Telefon: 02931/82 - 0  
Telefax: 02931/82-5190

E-Mail: [poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de)

**Vereinfachte Flurbereinigung**  
**Osternheuwiesen II**  
**Az.: 28 96 1**

### **Schlussfeststellung**

In der vereinfachten Flurbereinigung Osternheuwiesen II, Kreis Soest und Kreis Paderborn, wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - vom 16.03.1976 (BGB1. I S. 546) in der zurzeit gültigen Fassung die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

- Die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 bis 14 ist bewirkt.
- Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Osternheuwiesen II sind abgeschlossen.

Die Schlussfeststellung wird der Teilnehmergeinschaft zugestellt, nachdem sie unanfechtbar geworden ist und nachdem über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, die bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die Schlussfeststellung gestellt worden sind, entschieden ist. Mit der Zustellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erlischt. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.

### **Gründe**

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan und die dazu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt.

Die Teilnehmergeinschaft hat ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Kasse des Flurbereinigungsverfahrens ist geprüft und wird nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung aufgelöst.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Klage beim  
Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

9. Senat – Flurbereinigungsgericht –  
Ägidii Kirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen zwei Abschriften beigefügt werden.

Im Auftrag

  
Zerhau